



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

ARBEITSGEMEINSCHAFT STAATSRECHT II - GRUNDRECHTE

Sommersemester

Wiss. Mit. Arthur Heber

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Staats- und Verfassungslehre
Professor Dr. Christoph Enders

FALL 9 KIFFERWOHNUNG

– Aufgabe:

- Beurteilen Sie in einem Rechtsgutachten, notfalls hilfsgutachterlich, ob Verfassungsbeschwerden von K und S erfolgreich wären. Die Verfassungsmäßigkeit des § 29 BtMG ist zu unterstellen.
- Hier: 2 Verfassungsbeschwerden: eine von K und eine von S

FALLLÖSUNG

- **A. Zulässigkeit**
- I. Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts
 - Art. 93 I Nr. 4a GG, § § 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG
- II. Beschwerdefähigkeit
 - „jedermann“, jeder, der Träger von Grundrechten sein kann
 - jedenfalls natürliche Person
 - K (+), S (+)
- III. Beschwerdegegenstand
 - Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG
 - jeder Akt der öffentlichen Gewalt (Legislative, Exekutive, Judikative)
 - Hier: Anordnung und die Durchsuchung bzw. das Betreten des Zimmers von S und K
 - Akt der Exekutive
 - Denkbar: die Gesetze (StPO, BtMG), aber dazu keine weiteren Angaben (Frist) und Hinweis in Aufgabenstellung

FALLLÖSUNG

- IV. Beschwerdebefugnis
 - Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG
 - 1. Möglichkeit der Grundrechtsverletzung
 - Verletzung der Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 I GG möglich
 - 2. eigene, gegenwärtige und unmittelbare Beschwer
 - selbst und unmittelbar (+)
 - gegenwärtig: Beschwer schon weggefallen, Verletzung dauert nicht mehr an
 - aber: gegen Maßnahmen, die sich typischerweise kurzfristig erledigen (Polizei), wäre kein verfassungsgerichtlicher Rechtsschutz möglich
 - daher wird auf Gegenwartigkeit bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen verzichtet

FALLLÖSUNG

- V. Rechtswegerschöpfung
 - § 90 Abs. 2 BVerfGG
 - hier: Rechtsschutz nach § 98 Abs. 2 StPO analog möglich
 - daher Rechtsweg noch nicht erschöpft
- VI. Subsidiarität
 - keine anderen Möglichkeiten zur Korrektur der Grundrechtsverletzung
- VII. Form und Frist
 - § 23 Abs. 1, 92 BVerfGG, § 93 I 1 BVerfGG
- VIII. Ergebnis
 - Die Verfassungsbeschwerden sind (derzeit) unzulässig.

FALLLÖSUNG

- **Hilfsgutachten**
- **B. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde des K**
- I. Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 Abs. 1 GG

- 1. Schutzbereich

- a) Persönlicher Schutzbereich
- jeder Wohnungsinhaber / Bewohner
- K (+)

- b) Sachlicher Schutzbereich
- Wohnung = jeder nicht allgemein zugängliche Raum, der zur Stätte des Aufenthalts und Wirkens von Menschen gemacht wird; Raum als Ort des privaten Rückzugs und der Öffentlichkeit nicht frei zugänglich
- Zimmer des K (+)

FALLLÖSUNG

– 2. Eingriff

- klassisch: finale, unmittelbar, durch Rechtsakt, mit Zwang und Befehl durchgesetzt
- hier: gezielt, ohne weitere dazwischentretende Hoheitsakte, Maßnahme zwangsweise durchsetzbar (+)
- aber: Rechtsakte sind förmliche staatliche Handlungsformen wie Gesetz und Verwaltungsakt; Realakt (= kein Befehl/Gebot/Verbot sondern die tatsächliche Ausführung einer Maßnahme) sind keine Rechtsakte
- Durchsuchung einer Wohnung ist Realakt
- klassischer Eingriff (-)
- modern: wenn dem Einzelnen durch den Staat ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich gemacht wird
- Anwesenheit von Hoheitspersonen in der Wohnung ohne oder gegen den Willen des K (+)

FALLLÖSUNG

- 3. Rechtfertigung
 - a) Rechtfertigungsmaßstab
 - verschiedene Eingriffe mit verschiedenen Schranken bei Art. 13 GG
 - Durchsuchung = ziel- und zweckgerichtete Suchen staatlicher Amtsträger in einer Wohnung, um dort planmäßig etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offenlegen oder herausgeben will
 - hier: suchen nach Betäubungsmitteln, daher (+)
 - Durchsuchung iSv Art. 13 II GG
 - b) Einschränkung von Art. 13 I GG
 - **qualifizierter** Gesetzesvorbehalt für Durchsuchungen (Art. 13 II GG)
 - hier: §§ 102, 105 StPO

FALLLÖSUNG

- c) Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage (von § § 102, 105 StPO)
 - aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit
 - (1) Gesetzgebungskompetenz
 - Art. 72 I, Art. 74 I Nr. 1 GG : Bundeskompetenz für gerichtliches Verfahren
 - (2) Gesetzgebungsverfahren und Form
 - (+)
 - bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit
 - (1) Schranken Voraussetzungen
 - Richtervorbehalt
 - (+) § 105 I 1 StPO
 - (2) Bestimmtheitsgebot
 - „als Täter einer Straftat verdächtig“
 - Verdacht hinsichtlich einer im Strafgesetz normierten Tat und gewisse tatsächliche Anhaltspunkte

FALLLÖSUNG

- (3) Verhältnismäßigkeit
 - (a) Legitimer Zweck
 - Aufklärung und Verfolgung von Straftaten
 - (b) Geeignetes Mittel
 - Durchsuchung der Wohnung kann Aufklärung von Straftaten fördern
 - (c) Erforderlichkeit
 - mildere Mittel eine Frage des Einzelfalls
 - §§ 102, 105 StPO erfassen alle Konstellationen, können aber einer einschränkend ausgelegt werden
 - (d) Angemessenheit
 - Vorhandensein eines geschützten Raumes und Interesse des Staates an effektiver Strafverfolgung
 - Keine anlasslose Durchsuchung, Richtervorbehalt, Differenzierung nach Schwere der Straftat und Intensität des Verdachts möglich
 - (e) Ergebnis
 - Gesetz ist verfassungsmäßig

FALLLÖSUNG

- d) Verfassungsmäßigkeit der konkreten Maßnahme
 - aa) konkreten Maßnahme in formeller Hinsicht
 - Richtervorbehalt aus Art. 13 II GG
 - hier: Anordnung durch Staatsanwaltschaft
 - Gefahr im Verzug = Zweck der Maßnahme würde vereitelt, müsste eine richterliche Entscheidung abwartet werden
 - aber: zur Sicherstellung des Richtervorbehalts treffen den Gesetzgeber organisatorische Pflichten (Schutzpflicht aus Art. 13 II GG)
 - Anforderung, dass in einer Großstadt ein „Bereitschaftsdienst“ vorhanden sein muss, da auch am späteren Nachmittag und ggf. am Wochenende mit Anfragen zu rechnen ist
 - hier: mangelnde Organisation des Staates
 - Nicht zu Lasten des Grundrechtsinhabers, sondern zu Lasten des Staates
 - daher: richterliche Anordnung hätte eingeholt werden müssen, wurde aber nicht eingeholt, keine „automatische“ Gefahr im Verzug wenn Organisationsversagen des Staates, Durchsuchungsanordnung und darauf beruhende Durchsuchung somit verfassungswidrig

FALLLÖSUNG

- bb) konkreten Maßnahme in materieller Hinsicht (Verhältnismäßigkeit)
 - Legitimer Zweck (+), Geeignetheit (+), Erforderlichkeit (+)
 - Angemessenheit: Kriterien: Schwere der verfolgten Straftat, Grad der Verdachtsmomente
 - hier: Aussage des X: hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Tat nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; Schwere der Straftat: nur geringe Strafandrohung (Geldstrafe - 5 Jahre Freiheitsstrafe), insgesamt: unverhältnismäßig

- 4. Ergebnis
 - K ist in seinem Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG verletzt.

- II. Grundrecht des K aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art 1 Abs. 1 GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht)
 - Abgrenzung zu Art. 13 I GG: APR tritt zurück wenn anderes Grundrecht gleiches Rechtsgut schützt
 - hier: Art. 13 I GG schützt räumliche Privatsphäre, APR schützt ebenso räumliche Privatsphäre
 - APR tritt hinter Art. 13 GG zurück

- IV. Endergebnis
 - K ist in seinem Recht aus Art. 13 GG verletzt. Die Verfassungsbeschwerde des K wäre damit begründet.

FALLLÖSUNG

– C. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde des S

– I. Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 IGG.

– 1. Schutzbereich

– (+)

– 2. Eingriff

– (+)

– 3. Rechtfertigung

– a) Rechtfertigungsmaßstab

– Durchsuchung: Im Zimmer des S soll nichts gesucht werden, dient nur als Zugangs-/Durchgangsraum; S ist selbst aber anders betroffen

– daher: sonstiger Eingriff im Sinne von Art. 13 VII GG

– a.A.: Gesamtbetrachtung der Maßnahme (Hauptziel war Durchsuchung bei K, Durchgang bei S als Annex), dann auch Art. 13 II GG

– b) Gesetzesvorbehalt

– Qualifizierter Gesetzesvorbehalt in Art. 13 VII

– hier: § 161 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 stopp

– c) Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

– d) Verfassungsmäßigkeit der Einzelmaßnahme

– Durchsuchung bei K unverhältnismäßig, dann auch Betreten des Zimmers des S, was die Durchsuchung bei K ermöglichen soll unverhältnismäßig

– II. Ergebnis

– S ist in seinem Grundrecht aus Art. 13 GG verletzt. Die Verfassungsbeschwerde des S wäre damit begründet.